

**Satzung  
der Ortsgemeinde Nackenheim  
über die Geltendmachung eines besonderen Vorkaufsrechts**

Der Ortsgemeinderat Nackenheim hat aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 22.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Die von der Satzung einbezogenen Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Alte Weide“ und sind als Kleingartenanlage ausgewiesen. Die Parzellen grenzen direkt an die Lakis-Freizeitanlage an. Die Ortsgemeinde Nackenheim hat großes Interesse daran, die Freizeitanlage zu erweitern. Da eine Erweiterung der Anlage nur im nördlichen Bereich möglich ist, möchte sich die Ortsgemeinde Nackenheim das Vorkaufsrecht an den in § 2 genannten Grundstücken sichern. Da ein allgemeines Vorkaufsrecht nicht greift, ist das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch auszusprechen.

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht ist nur in solchen Gebieten zulässig, in denen die Gemeinde städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht und der Grunderwerb der in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dient. Die städtebaulichen Maßnahmen liegen hier insbesondere in der Ermöglichung einer Entwicklung der Lakis-Freizeitanlage. Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB sind damit erfüllt.

**§ 1**

**Anordnung des Vorkaufsrechtes**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung steht der Ortsgemeinde Nackenheim ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Nackenheim, Flur 9, Flurstücke 50/1 und 51/2. Der beiliegende Auszug aus der Flurkarte dient dem besseren Verständnis.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Nackenheim, den 26.03.2021

  
René Adler  
Ortsbürgermeister



# Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim

Am Dollesplatz 1 55294 Bodenheim Telefon: +49 (0)6135-720 <http://www.vg-bodenheim.de>



Projekt: Satzung über die Geltendmachung eines besonderen Vorkaufsrechts  
Bezeichnung: Geltungsbereich

Sachbearbeiter: Wilke, Laura

Bodenheim, 23.02.2021

Maßstab 1:1000

